

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg mit den Gemeinden Meersburg - Uhdingen-Mühlhofen - Daisendorf - Hagnau - Stetten

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Verfügung vom 10.02.2020 unter dem Aktenzeichen 20-621.315 / Mä die vom gemeinsamen Ausschuss des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg am 04.11.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg in der ihr vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Maßgebend für diese Genehmigung sind die Deckblätter im Maßstab 1:5000 sowie die Begründung mit dazugehörigem Umweltbericht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs (5) BauGB bekannt gemacht.

Die 5. Teiländerung betrifft nachfolgende Fläche auf den Gemarkungsflächen der Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen

Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen

Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche Kindergarten „In der Dohle“ → ca. 0,35 ha

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann von Jedermann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Rathaus Meersburg, Marktplatz 1, Stadtbauamt, 1.OG und im Rathaus Uhdingen-Mühlhofen, Achstr. 4, Bauamt, 1. OG, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich kann die Änderung auf der Internetseite der Stadt Meersburg und Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.meersburg.de/de/Buerger/Rathaus-Verwaltung/Stadtplanung/Bauleitplaene>

<https://www.uhdingen-muehlhofen.de/de/Gemeindeleben/Bauen-und-Wohnen/Bebauungsplaene>

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist.

Meersburg, 05.03.2020

gez.

Robert Scherer

Bürgermeister und Verbandsvorsitzender